



»DB1399932

# Endlich eine Alternative? Die neue M&A-Spezialkammer beim LG Düsseldorf

Im LG Düsseldorf sind seit dem 01.01.2022 die 24. Zivilkammer und die 2. Kammer für Handelssachen ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions). Lassen die neuen Schwerpunktzuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen die Bedeutung der staatlichen Gerichte für M&A-Streitigkeiten aufleben?



**Dr. Franz-Josef Schöne**

ist Partner im Bereich Corporate/M&A  
der internationalen Sozietät Hogan Lovells.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de



**Dr. Kim Lars Mehrbrey**

ist Partner im Bereich Litigation/Arbitration  
der internationalen Sozietät Hogan Lovells.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de

## Bisherige Dominanz der Schiedsgerichtsbarkeit

Im Rahmen von M&A-Transaktionen müssen die Parteien im Unternehmenskaufvertrag regeln, ob sie spätere Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht austragen wollen. Bei größeren Unternehmenskäufen fällt die Wahl regelmäßig zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit aus. Die Parteien hoffen auf eine kürzere Verfahrensdauer und eine höhere Sachkenntnis der Schiedsrichter als bei den nur selten mit diesen Fragen befassten staatlichen Gerichten. Zudem kann in Schiedsverfahren unproblematisch in englischer Sprache verhandelt werden, die gerade bei internationalen Unternehmenskäufen nahezu ausnahmslos Vertragssprache ist. Nicht zuletzt spielt die Vertraulichkeit eines Schiedsverfahrens eine wichtige Rolle – viele Unternehmen befürchten die Verbreitung von Interna der Transaktion vor den Augen der Öffentlichkeit.

## Institutionelle Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit

Demgegenüber bietet auch die staatliche Gerichtsbarkeit Vorteile bei solchen Streitigkeiten. So kommt es bei der Geltendmachung von Ansprüchen im einstweiligen Rechtsschutz zu keinem Nebeneinander von staatlichen und Schiedsgerichten (vgl. § 1033 ZPO). Die Vollstreckung eines Urteils ist bei nationalen Sachverhalten einfacher als die eines Schiedsspruchs, bei welchem ein gesondertes Verfahren vor den Oberlandesgerichten durchgeführt werden muss (§ 1060 ZPO). Auch erfordert die Beweisaufnahme vor Schiedsgerichten häufig die Einbeziehung staatlicher Gerichte (§ 1050 ZPO). Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die Möglichkeit der Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO) gegenüber Dritten. Demgegenüber ist in der Schiedsgerichtsbarkeit stets zu fragen, ob auch der Streitverkündungsempfänger an die Schiedsvereinbarung gebunden ist. Ferner können die Parteien bei der staatlichen Gerichtsbarkeit ein Urteil durch Berufung und mitunter auch durch Revision nochmals überprüfen lassen. Und schließlich garantiert die staatliche Gerichtsbarkeit vollständige Neutralität, was viel-

# Wären staatliche Gerichte in M&A-Streitigkeiten eine echte Alternative, wäre das für die M&A-Praxis Gold wert. Aufgrund der Transparenz gerichtlicher Entscheidungen könnten viele diffizile rechtliche Zweifelsfragen bei Unternehmenstransaktionen beseitigt werden.

fach bei M&A-Streitigkeiten aus größeren Unternehmenskäufen für die Parteien von erheblicher Bedeutung ist.

## Neue Kammer für Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen am Landgericht Düsseldorf

An dieser Stelle kommt in Nordrhein-Westfalen die neue M&A-Zuständigkeitskonzentration ins Spiel: Nach der „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22.11.2021“ („Verordnung“) ist seit Jahresbeginn für Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen mit einem Streitwert von mehr als 500.000 € ausschließlich das Landgericht Düsseldorf zuständig. Dort werden derartige Streitigkeiten, die ab dem 01.01.2022 in Nordrhein-Westfalen anhängig gemacht werden, vor einer neu gebildeten Spezialekammer (als allgemeine Zivilkammer sowie als Kammer für Handelssachen) verhandelt. Dabei sollen solche Streitigkeiten durch eine besondere Verfahrensstrukturierung mit einem „Case Management“, wie es sonst nur aus Schiedsverfahren und angloamerikanischen Rechtsordnungen bekannt ist, zügig durchgeführt und bei entsprechendem Wunsch der Parteien auf Englisch und per Videoübertragung verhandelt werden. Mit anderen Worten sollen die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit mit denen der staatlichen Gerichte verbunden werden.

## Weitere Initiativen der staatlichen Gerichtsbarkeit

Die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen steht in einer Reihe mit ähnlichen Bestrebungen auf Bundes- sowie Länderebene. So gab es vor dem Wechsel der Bundesregierung bereits einen Gesetzentwurf „zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“, der schließlich der politischen Diskontinuität zum Opfer fiel. Auch die aktuellen Koalitionsparteien haben sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, „englischsprachige Spezialekammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten“ zu ermöglichen. Zudem bieten mehrere

Bundesländer bereits Alternativen für Unternehmensstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten. Die meisten dieser häufig recht halbherzigen Versuche sind in der Praxis auf keine nennenswerte Resonanz gestoßen. Als Beispiel für einen etwas ambitionierteren Versuch steht als Vorletzter in dieser Reihe der im November 2020 beim Landgericht Stuttgart eingerichtete „Commercial Court“. Dieser ist auf größere wirtschaftsrechtliche Streitverfahren spezialisiert und für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen, für Streitigkeiten aus beiderseitigen Handelsgeschäften mit einem Streitwert ab 2 Millionen Euro und für sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zuständig. Anders als im Fall des Landgerichts Düsseldorf handelt es sich dabei nicht um eine (verbindliche) Zuständigkeitskonzentration, sondern um eine durch Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien wählbare zusätzliche Option.

## Fazit: Ernsthafte Alternative

Auf dem Papier bietet das Angebot vor dem Landgericht Düsseldorf eine echte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit. Viel wird nun davon abhängen, ob die Justiz die Versprechen halten kann, die häufig internationalen M&A-Streitigkeiten zügig, effizient, kompetent, mit modernen Mitteln und wenn erforderlich englischsprachig durchzuführen. Noch immer ist bei vielen staatlichen Gerichten zu beobachten, dass sich diese mit der Komplexität derartiger Verfahren schwertun. Gelingt es der M&A-Spezialekammer in Nordrhein-Westfalen, diese Beobachtung zu widerlegen und die Versprechen einzulösen, dürfte sich schon bald eine ernsthafte Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit herausbilden. Dies wäre aus Praktikersicht sehr zu begrüßen, zumal aufgrund der Transparenz gerichtlicher Entscheidungen für die Öffentlichkeit viele diffizile rechtliche Zweifelsfragen bei Unternehmenstransaktionen beseitigt würden. Für die M&A-Praxis wäre das Gold wert. Auch aus diesem Grund kann man der neuen M&A-Spezialekammer beim Landgericht Düsseldorf nur die Daumen drücken.